Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

N	Γ.	. 1	3

Bielefeld, den 28. November

1974

Inhalt:

Neuntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchen- ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen . 19 Kirchengesetz über die Ordnung der Verwaltungs-		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen	202
gerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen		Besetzung der Disziplinarkammer und der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	วดว
Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union	198	Westiaten	202

Neuntes¹) Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABI. 1954 Seite 25)

Vom 18. Oktober 1974

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Ι

Der Vierte Abschnitt des Ersten Teiles der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABI. 1954 Seite 25) erhält folgende Fassung:

> Vierter Abschnitt Die Kirchengerichte

Artikel 151

Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Disziplinarkammer und die Verwaltungskammer. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

Artikel 152

- (1) Die Disziplinarkammer ist für die Entscheidung im Dienststrafverfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte zuständig.
- (2) Die Verwaltungskammer ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder durch Kirchengesetze bestimmten Fällen.
- (3) Soweit ein Rechtsmittel zugelassen ist, entscheidet im Disziplinarverfahren der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union, im übrigen der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.

Artikel 153

Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Kirchengerichte werden durch Kirchengesetz geregelt. II.

§ 1

Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(3) Wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, so entscheidet die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 2

Artikel 41 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Gegen den Beschluß, der schriftlich und mit Angabe der Gründe dem Beschuldigten und dem Presbyterium zugestellt werden muß, ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zulässig. Sie entscheidet endgültig.

§ 3

Artikel 82 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Hält die Kirchenleitung nach Abschluß der Ermittlungen die gegen das Presbyterium erhobene Beschuldigung für begründet, so beantragt sie bei der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche

¹⁾ Das erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist vom 24. Oktober 1958 (KABI. 1959 S. 1), das zweite Änderungsgesetz vom 23. Oktober 1964 (KABI. 1964 S. 121), das dritte Änderungsgesetz vom 28. Oktober 1966 (KABI. 1965 S. 157), das vierte Änderungsgesetz vom 4. Oktober 1968 (KABI. 1968 S. 155), das fünfte Änderungsgesetz vom 17. Oktober 1969 (KABI. 1965 S. 161), das sechste Änderungsgesetz vom 16. Oktober 1970 (KABI. 1970 S. 216), das siebte Änderungsgesetz vom 15. Oktober 1971 (KABI. 1971 S. 187) und das achte Änderungsgesetz vom 20. Oktober 1972 (KABI. 1972 S. 227).

von Westfalen die Auflösung des Presbyteriums. Erkennt die Verwaltungskammer auf Auflösung, so kann sie den Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

§ 4

Artikel 86 Absatz 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(3) Wenn sich die Beteiligten im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, so entscheidet die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen. Gegen ihre Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides Berufung an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zulässig.

§ 5

Artikel 117 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Landessynode wählt den Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte, die synodalen Mitglieder des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes, die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche der Union und zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 6

Artikel 155 Abs. 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines

Monats Beschwerde bei der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.

8 7

Artikel 156 Abs. 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.

III.

Die Bezeichnungen "Rechtsausschuß" und "Gemeinsamer Rechtsausschuß" als Kirchengerichte zur Entscheidung streitiger Verwaltungssachen werden in den betreffenden Kirchengesetzen durch die Bezeichnungen "Verwaltungskammer" und "Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union" ersetzt.

IV.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1974

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 14. November 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez.: D. Thimme

Kirchengesetz über die Ordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 18. Oktober 1974

Die Landessynode hat gemäß Artikel 153 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlos-

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Unabhängiges Kirchengericht

Die Verwaltungskammer ist ein unabhängiges und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfenes Kirchengericht.

8 2

Zuständigkeit

- (1) Die Verwaltungskammer ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder durch Kirchengesetze bestimmten Fällen.
- (2) Die Verwaltungskammer ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der ordinierten Diener am Wort und der Kirchenbeamten.
- (3) Die Verwaltungskammer ist ferner zuständig für die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Kirchenleitung aus dem Bereich der

kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen.

- (4) Die Gültigkeit von Wahlen zu kirchlichen Organen, die von den Presbyterien, den Vertretungen der Verbände, den Kreissynoden oder der Landessynode auf Grund der Kirchenordnung, eines Kirchengesetzes oder von Satzungen vorgenommen werden, kann bei der Verwaltungskammer angefochten werden. Die Beschwerde muß von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Körperschaft innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Verkündung des Ergebnisses bei der Verwaltungskammer erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Dem Verfahren vor der Verwaltungskammer unterliegen nicht Entscheidungen aus dem Bereich des Dienstes an Wort und Sakrament (Zweiter Teil der Kirchenordnung).

§ 3

Ermessensprüfung

Ermessensentscheidungen unterliegen der Nachprüfung durch die Verwaltungskammer nur insoweit, als die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 4

Besetzung der Verwaltungskammer

- (1) Die Verwaltungskammer verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt und zum Presbyteramt besitzen. Zwei Mitglieder müssen in einem Pfarramt in der Evangelischen Kirche von Westfalen stehen. Ein weiteres Mitglied muß Presbyter in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen sein.
- (3) Der Vorsitzende, die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist auf der nächsten Tagung der Landessynode für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (5) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes können der Verwaltungskammer nicht angehören.

§ 5

Verpflichtung

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung, die Beisitzer und ihre Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Verwaltungskammer verpflichtet, im Gehorsam gegen das Wort Gottes ihr Richteramt unparteiisch in Bindung an Recht und Gesetz auszuüben. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Ehrenamt

Die Tätigkeit der Richter ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder der Verwaltungskammer erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

§ 7

Beendigung des Richteramtes

- (1) Das Amt eines Mitgliedes der Verwaltungskammer ist für beendet zu erklären,
- a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
- b) wenn das Mitglied sein Amt niederlegt,
- c) wenn das Mitglied infolge k\u00f6rperlicher oder geistiger Gebrechen zur Aus\u00fcbung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
- d) wenn das Mitglied kirchliche Amtspflichten gröblich verletzt hat,
- e) wenn das Ergebnis eines Straf-, Disziplinaroder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung in der Verwaltungskammer nicht zuläßt.

- (2) Das Amt eines Mitgliedes der Verwaltungskammer ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das Gleiche gilt sinngemäß bei berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.
- (3) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 trifft die Kirchenleitung. In Fällen des Abs. 1 Buchst. c) bis e) kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Landessynode beantragt werden. Bis zur Entscheidung der Landessynode ruht das Amt.

8.8

Ausschluß

Ein Mitglied der Verwaltungskammer ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert, oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- d) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist,
- e) bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

§ 9

Ablehnung

- (1) Ein Mitglied der Verwaltungskammer kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgesuch zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsgesuches darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet die Verwaltungskammer durch unanfechtbaren Beschluß. An der Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit.
- (4) Auch ohne Ablehnungsgesuch findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied der Verwaltungskammer einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte.

III. Verfahren vor der Verwaltungskammer

§ 10

Antragserfordernis

(1) Die Verwaltungskammer wird nur auf Antrag tätig. Anträge sind schriftlich bei der Verwaltungskammer mit einer Abschrift einzureichen. Der Antrag soll das Antragsbegehren enthalten

sowie die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel bezeichnen.

- (2) Antragsberechtigt ist in den Fällen des § 2 Abs. 2 der betroffene ordinierte Diener am Wort oder Kirchenbeamte, in den Fällen des § 2 Abs. 3 das Leitungsorgan der betroffenen Stelle; in den übrigen Fällen sind die jeweils gesetzlich benannten Beteiligten antragsberechtigt.
- (3) Die Verwaltungskammer kann in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 erst angerufen werden, nachdem der Antragsberechtigte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung ohne Erfolg Widerspruch bei der Kirchenleitung eingelegt hat. Der Antrag auf Entscheidung der Verwaltungskammer muß innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Widerspruchsbescheides der Kirchenleitung gestellt werden. Hat die Kirchenleitung den Widerspruch nicht binnen zwei Monaten endgültig beschieden, so gilt der Widerspruch als abgelehnt; der Antrag auf Entscheidung der Verwaltungskammer ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs zulässig.
- (4) Soweit für die Anrufung der Verwaltungskammer in anderen Kirchengesetzen Fristen gesetzt sind, kann der Antrag nur innerhalb dieser Frist gestellt werden.
- (5) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Dienststelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist und über die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb von 6 Monaten seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig.

§ 11

Bescheid des Vorsitzenden

- (1) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende den Antrag durch einen begründeten Bescheid zurückweisen.
- (2) Der Antragsteller kann binnen einer Frist von einem Monat die Entscheidung der Verwaltungskammer beantragen. Hierauf ist er in dem Bescheid des Vorsitzenden hinzuweisen.
- (3) Wird die Entscheidung der Verwaltungskammer beantragt, so folgt das weitere Verfahren den Vorschriften der §§ 12 ff. dieses Gesetzes.

§ 12

Zustellung, Vorbereitung der Entscheidung

- (1) Ergeht ein Bescheid nach § 11 nicht, so läßt der Vorsitzende die Antragsabschrift dem Antragsgegner zustellen mit der Aufforderung, sich binnen einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist schriftlich zu äußern; eine Abschrift der Äußerung ist beizufügen.
- (2) Zugleich trifft der Vorsitzende die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Anordnungen. Von solchen Anordnungen sind die Beteiligten zu benachrichtigen.
- (3) Beweiserhebungen kann er, soweit sie nicht zweckmäßig den mündlichen Verhandlungen vor-

zubehalten sind, selbst vornehmen oder durch einen Beisitzer als Beauftragten oder im Wege der Amtshilfe vornehmen lassen. Die Beteiligten sind zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und zu Ortsbesichtigungen zu laden.

§ 13

Aussetzung

Die Verwaltungskammer kann im Falle des § 2 Abs. 3 auf Antrag die Vollziehung der angefochtenen Aufsichtsentscheidung der Kirchenleitung auch ohne mündliche Verhandlung aussetzen.

§ 14

Ladung zur mündlichen Verhandlung

- (1) Nach ausreichender Vorbereitung des Verfahrens hat der Vorsitzende mündliche Verhandlung anzuberaumen. Sofern er es für angebracht und die Angelegenheit für spruchreif hält, kann er ohne mündliche Verhandlung die Entscheidung der Verwaltungskammer auf Grund der Aktenlage herbeiführen, wenn die Beteiligten zustimmen.
- (2) Der Vorsitzende veranlaßt die Ladung der Beisitzer, bestimmt den Berichterstatter und ordnet die Ladung der Beteiligten sowie etwaiger Zeugen und Sachverständigen an.
- (3) Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (4) Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann vom Vorsitzenden angeordnet werden.

§ 15

Bevollmächtigter

- (1) In jeder Lage des Verfahrens kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigter kann nur sein, wer das kirchliche Wahlrecht in der Evangelischen Kirche in Deutschland ausüben kann.
- (2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden. Hierfür kann die Verwaltungskammer eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen der Verwaltungskammer an ihn zu richten.

§ 16

Akteneinsicht

Der Vorsitzende hat den Beteiligten oder ihren Bevollmächtigten auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

§ 17

Mündliche Verhandlung

- (1) Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache.
- (2) Danach trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter benannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (3) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

- (4) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (5) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 18

Öffentlichkeit der Verhandlung

- (1) Die Verhandlungen vor der Verwaltungskammer sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird.
- (2) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann die Verwaltungskammer Vertreter kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 19

Leitung der Verhandlung

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 20

Untersuchungsgrundsatz

- (1) Die Verwaltungskammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen Schriftsätze mit den erforderlichen Abschriften einreichen. Hierzu kann sie der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.
- (4) Alle Dienststellen der Evangelischen Kirche von Westfalen haben der Verwaltungskammer Amtshilfe zu leisten.

§ 21

Beweisaufnahme

- (1) Die Verwaltungskammer erhebt die erforderlichen Beweise und kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.
- (2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch Beschluß abgelehnt werden; der Beschluß ist zu begründen.
 - (3) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 22

Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Richter, der Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten, die Anträge sowie den wesentlichen Inhalt der Zeugenvernehmungen.

(3) Entscheidungen und Vergleiche sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 23

Bindung an die Sachanträge

Bei der Entscheidung ist die Verwaltungskammer an die Sachanträge der Beteiligten gebunden.

§ 24

Freie Beweiswürdigung

- (1) Die Verwaltungskammer entscheidet nach ihren freien, aus dem Gesamtergebnis der Verhandlung gewonnenen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die Überzeugung der Verwaltungskammer leitend gewesen sind.
- (2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

§ 25

Abstimmung

- (1) Die Verwaltungskammer entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Bei der Abstimmung gibt zunächst der Berichterstatter und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme ab
- (3) Die Mitglieder der Verwaltungskammer sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 26

Verkündung des Urteils

- (1) Über den Antrag wird durch Urteil entschieden.
- (2) Die Urteilsformel ist nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden oder den Beteiligten binnen zwei Wochen schriftlich zuzustellen.
- (3) In dem Urteil sind die Mitglieder der Verwaltungskammer und der Tag der Entscheidung anzugeben. Das Urteil ist nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin zu begründen.
- (4) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Verwaltungskammer zu unterzeichnen.

§ 27

Zustellung der Urteilsbegründung

Die schriftliche Urteilsbegründung ist den Beteiligten binnen zwei Monaten seit der Entscheidung zuzustellen.

§ 28

Sitz der Verwaltungskammer

- (1) Sitz der Verwaltungskammer ist Bielefeld. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die Verhandlungen im Einzelfalle an einem anderen Ort im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen stattfinden.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Verwaltungskammer werden vom Landeskirchenamt durchgeführt.

Gebühren und Auslagen

- (1) Für das Verfahren werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.
- (2) Die Verwaltungskammer entscheidet nach billigem Ermessen über die von einem Beteiligten zu erstattenden außergerichtlichen Kosten, die zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

§ 30

Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

Zeugen und Sachverständige sind nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden "Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen" in der jeweils geltenden Fassung zu entschädigen.

§ 31

Anwendung der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung

Im übrigen sind für das Verfahren vor der Verwaltungskammer die Vorschriften der "Verwaltungsgerichtsordnung der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

IV. Rechtsmittel

§ 32

Berufung

Die Entscheidung der Verwaltungskammer kann in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Rechtsmittel der Berufung, im übrigen nur in den gesetzlich festgelegten Fällen angefochten werden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union einzulegen.*)

Wahl der Richter für den Verwaltungsgerichtshof der EKU

Die von der Evangelischen Kirche von Westfalen in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden zwei Richter und deren Stellvertreter werden von der Landessynode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

V. Inkrafttreten

§ 34

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
- (2) Zu demselben Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Errichtung und das Verfahren der Pfarrerdienstkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Oktober 1972 (KABl. S. 232) außer Kraft, soweit Absatz 3 nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Pfarrerdienstkammer anhängigen Verfahren werden von der Pfarrerdienstkammer in ihrer bisherigen Besetzung und nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Bielefeld, den 18. Oktober 1974

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 14. November 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

gez.: D., Thimme

*) Vgl. die nachstehend abgedruckte Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABL EKD Nr. 330, S. 483.)

Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union

Vom 4. November 1969

(ABl. EKD Nr. 330, S. 483)

Auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

§ 1

All a series of the series

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof für die Evangelische Kirche der Union, der künftig die Bezeichnung "Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union" führt, ist für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen kirchlicher Verwaltungsgerichte zuständig, soweit das kirchliche Recht es bestimmt.
- (2) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

§ 2

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union gliedert sich in zwei Senate. Der Erste Senat ist zuständig für Streitsachen aus der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bereich Regionalsynode Ost), der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelischen Landeskirche Greifswald, der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Der Zweite Senat ist für alle anderen Streitsachen zuständig.
- (2) Jeder der beiden Senate ist Verwaltungsgerichtshof im Sinne dieser Verordnung.

83

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

- (2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt und entweder ordinierter Theologe oder nach dem Recht der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts zum Ältesten (Presbyter, Kirchenvorsteher) wählbar ist. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.
- (3) Mitglieder kirchenleitender Kollegien und Mitglieder, Beamte und Angestellte der leitenden Verwaltungsbehörden der Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Zweiten Senats des Verwaltungsgerichtshofs sein. Für die Besetzung des Ersten Senats findet § 1 Ziffer 3 der Änderungsverordnung vom 6. September 1966 (ABl. EKD Nr. 277, Seite 560) Anwendung.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Landessynode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

84

- (1) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und ein ordinierter Theologe werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.
- (2) Die Synode der Evangelischen Kirche der Union und die in Absatz 1 genannten Kirchen wählen je zwei weitere Mitglieder.
- (3) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.
- (4) Für alle Mitglieder sind Vertreter zu wählen. Die Bestimmungen für die Mitglieder gelten auch für sie.

§ 5

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit den drei in § 4 Absatz 1 genannten sowie den beiden Mitgliedern, die gemäß § 4 Absatz 2 von der am Verfahren beteiligten Kirche gewählt worden sind.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende die Leitung; als Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes tritt an die Stelle des Vorsitzenden dessen Vertreter.

§ 6

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort und in Bindung an Gesetz und Recht unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit auszuüben. Hierauf sind der Vorsitzende durch den Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union und die weiteren Mitglieder durch den Vorsitzenden des Gerichts vor Beginn ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres; dies gilt nicht für die Mitglieder des Ersten Senats.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reise-

kostenerstattung sowie Tage- und Übernachtungsgeld und Ersatz für etwaigen Verdienstausfall nach den für die Mitglieder der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union geltenden Grundsätzen. Für besondere Arbeiten, die einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern, kann einzelnen Mitgliedern eine Entschädigung gewährt werden.

§ 7

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofs ist für beendet zu erklären,
- a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
- b) wenn das Mitglied aus einem erheblichen Grund sein Amt niederlegt,
- c) wenn das Mitglied infolge k\u00f6rperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Aus\u00fcbung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
- d) wenn Tatsachen festgestellt werden, die gegen einen kirchlichen Amtsträger die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens rechtfertigen würden,
- e) wenn das Ergebnis eines disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Verwaltungsgerichtshof nicht zuläßt.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.
- (3) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Rat der Evangelischen Kirche der Union, der sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet; bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ruht das Amt.

§ 8

Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) Ehegatte oder Vormund eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- d) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
- e) bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder Verwaltungsstreitverfahren mitgewirkt hat oder einer Dienststelle angehört, die

an dem vorausgegangenen Verfahren beteiligt war.

§ 9

- (1) Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen.
- (2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsgesuches darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof. An der Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit.
- (4) Auch ohne Ablehnungsgesuch findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob der Betreffende von der Ausübung seines Richteramtes nach § 8 ausgeschlossen ist.

§ 10

- (1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs befindet sich bei der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union. Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der Vorsitzende.
- (2) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen des Gerichts wird von einem Schriftführer gefertigt, den der Vorsitzende des Gerichts aus den Mitarbeitern der kirchlichen Verwaltung bestellt. Der Schriftführer ist vor Beginn seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden auf sein Amt zu verpflichten.
- (3) Die Gerichte und Verwaltungsstellen der beteiligten Kirchen sind zur gegenseitigen Rechtsund Amtshilfe verpflichtet.

§ 11

- (1) Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger, einen Hochschullehrer der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine andere zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen einer evangelischen Kirche angehören, sofern nicht für das Verfahren erster Instanz etwas anderes gilt. Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.
- (2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Verwaltungsgerichtshof eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Verwaltungsgerichtshofes an ihn zu richten.

§ 12

(1) Läßt das kirchliche Recht gegen das Urteil eines kirchlichen Verwaltungsgerichts die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, so ist die Berufung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Berufungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

- (2) Die Berufungsfrist muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
- (3) Der Verwaltungsgerichtshof hat zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

§ 13

- (1) Die Berufung kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden, nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung jedoch nur mit Einwilligung des Berufungsbeklagten.
- (2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 14

Berufungsbeklagte und andere Beteiligte können sich im Laufe der mündlichen Verhandlung, auch wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder war zuvor auf die Berufung verzichtet worden, so wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 15

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft den Streitfall im Rahmen des Berufungsantrages. Die neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel werden berücksichtigt.
- (2) Hinsichtlich der Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs, der Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts, der Klagebefugnis, der Klagefrist, des Umfangs der Nachprüfbarkeit kirchlicher Verwaltungsakte und der Ordnung des erstinstanzlichen Verfahrens legt der Verwaltungsgerichtshof das Recht der Kirche zugrunde, deren Gericht das angefochtene Urteil erlassen hat.
- (3) Das angefochtene Urteil erster Instanz darf nur soweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

§ 16

- (1) Über die Berufung wird durch Urteil entschieden. Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen habe.
- (2) Der Verwaltungsgerichtshof kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht der ersten Instanz zurückverweisen, wenn
- 1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
- 2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
- 3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt

werden, die für eine Entscheidung wesentlich sind

(3) Das Verwaltungsgericht der ersten Instanz ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.

§ 17

- (1) Läßt das gliedkirchliche Recht gegen Entscheidungen eines Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, oder gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, so ist die Beschwerde bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.
- (2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.
- (3) Prozeßleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

§ 18

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann jedoch bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 19

- (1) Wenn das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten ist, der Beschwerde nicht abhilft, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen.
- (2) Das Gericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.
- (3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof nach Anhörung der anderen Beteiligten durch unanfechtbaren Beschluß; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die für die erste Instanz geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 21

- (1) Als Kosten des Verfahrens gelten
- a) die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
- b) die durch Vernehmung von Zeugen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstehenden Aufwendungen.
- (2) Die Kosten des Verwaltungsgerichtshofs gelten nicht als Kosten des Verfahrens.

§ 22

- (1) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.
- (2) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- (3) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
- (4) Kosten, die durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (5) Wird ein Rechtsstreit durch Vergleich geregelt, ohne daß die Beteiligten eine Bestimmung über die Kosten getroffen haben, so fallen die Verfahrenskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last.

§ 23

- (1) Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.
- (2) Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen durch Beschluß über die Kosten des Verfahrens; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. § 13 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 24

- (1) Auf Antrag setzt das Gericht den Streitwert nach billigem Ermessen fest.
- (2) Die Geschäftsstelle des Gerichts setzt den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Hiergegen können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. Die §§ 17—19 gelten entsprechend.

§ 25

In der Besetzung mit den gemäß § 4 Absatz 1 und den von der Synode der Evangelischen Kirche der Union gemäß § 4 Absatz 2 gewählten Mitgliedern ist der Verwaltungsgerichtshof auch zuständig:

- zur Entscheidung gemäß § 6 Buchstaben a) und b), § 7 und § 8 der Verordnung betreffend den Verwaltungsgerichtshof für die Evangelische Kirche der Union vom 9. 9. 1952 (ABI. EKD 1953 Nr. 91) in Verbindung mit Abschnitt III des Beschlusses vom 25. 4. 1963 (ABI. EKD Nr. 223),
- zur Entscheidung von Berufungen in den Fällen des § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Erweiterung der Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte vom 12.7.1960 (ABI. EKD Nr. 169).

§ 26

- (1) Diese Verordnung tritt unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2—4 am 1. April 1970 in Kraft; gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einer Abteilung des derzeitigen Ver-

waltungsgerichtshofes anhängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht von dieser Abteilung durchgeführt. Die Ämter ihrer Mitglieder enden erst mit dem Abschluß des letzten derartigen Verfahrens; als Abschluß gilt auch die Zurückweisung an das Gericht der ersten Instanz. Im übrigen enden die Ämter der Mitglieder des bisherigen Verwaltungsgerichtshofes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(3) Schon vor dem 1. April 1970, jedoch frühestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt, können Vereinbarungen gemäß § 1 Absatz 2 abgeschlossen und Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählt werden.

(4) Den Zeitpunkt, an dem diese Verordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche der Union.

Berlin, den 4. November 1969

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

D. Fraenkel Vorsitzender

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABI. S. 43)

Vom 18. Oktober 1974

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erhält folgende Fassung:

Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1974

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet

Bielefeld, den 14. November 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez.; D. Thimme

Besetzung der Disziplinarkammer und der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die in der nachstehenden Aufstellung benannten Mitglieder der Disziplinarkammer und der Verwaltungskammer sind von der Landessynode 1974 neu gewählt worden. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Januar 1975.

A. Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

I. Rechtskundiger Vorsitzer:

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

II. Theologischer Beisitzer:

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

III. Theologischer Beisitzer:

1. Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am OVG Dr. Gelzer, 44 Münster-Mauritz, Falkenhorst 18

Richter am LG Kriege,

4812 Brackwede, Bodelschwinghstraße 347 Vorsitzender Richter am LG Dr. Vollmann, 588 Lüdenscheid, Am Weiten Blick 31

Superintendent Niederbremer, 497 Bad Oeynhausen, Lennéstraße 3

Superintendent Korspeter,

46 Dortmund-Oespel, Brinksitzerweg 1

Superintendent Henrich,

5927 Erndtebrück, Ederfeldstraße 3

Superintendent Dahlkötter,

44 Münster, Von-Esmarch-Straße 7

Pfarrer Finger,

4813 Bethel b. Bielefeld, Mühlweg 6

2. Stellvertreter:

Pfarrerin Mielke,

495 Minden, Rodenbecker Straße 50

IV. Rechtskundiger Beisitzer:

Richter am LG Kriege,

4812 Brackwede, Bodelschwinghstraße 347

1. Stellvertreter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Schleifenbaum.

59 Siegen, Schützenstraße 18

2. Stellvertreter:

Kreisdirektor Prinz zu Waldeck-Pyrmont,

477 Soest, Diemelweg 14

V. Nichttheologischer Beisitzer:

Diplom-Kaufmann Dr. Thünken, 58 Hagen-Haspe, Schützenstraße 26

1. Stellvertreter:

Gemeindedirektor a. D. Peperkorn, 4813 Gadderbaum, Lindenstraße 2

2. Stellvertreter:

Diplom-Landwirt von Bodelschwingh, 4619 Bergkamen-Weddinghofen, Velmede

An die Stelle eines theologischen Beisitzers tritt bei Verfahren gegen

Prediger:

Prediger Boguslawski,

4619 Bergkamen-Oberaden, Preinstraße 36 a

1. Stellvertreter:

Prediger Huneke,

497 Bad Oeynhausen, Auf dem Köppen 29

2. Stellvertreter:

Prediger Ziesen.

598 Werdohl-Königsburg, Oststraße 10

Beamte des höheren Dienstes:

Oberstudiendirektor Potthast, 4816 Sennestadt, Ostallee 75 Oberstudiendirektor Kahl,

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

5892 Meinerzhagen, Auf dem Bamberg

Assessor Murach,

44 Münster, Fliednerstraße 15

Beamte des gehobenen Dienstes:

Amtsrat Bräunig,

4600 Dortmund-Sölderholz, Lichtendorfer Straße 133

1. Stellvertreter:

Oberinspektor Pieper,

2. Stellvertreter: Amtmann Schulz,

48 Bielefeld, Stapelbrede 59 b

48 Bielefeld, Güsenstraße 18

Beamte des mittleren Dienstes:

Küster Michel,

584 Schwerte, Große Marktstraße 2

1. Stellvertreter:

Küster Feldmeier,

443 Burgsteinfurt, Kirchstraße 14

2. Stellvertreter:

Küster Vogt,

495 Minden, Herderstraße 6

B. Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

I. Rechtskundiger Vorsitzer:

Richter am OVG Dr. Stein, 44 Münster, Fitzmauriceweg 25 Richter am OLG Dr. Heienbrock,

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

58 Hagen, Loxbaumstraße 109 Rechtsanwalt und Notar Ortmann, 46 Dortmund, Kaiserstraße 59

II. Rechtskundiges Mitglied:

Oberstadtdirektor a. D. Steinbeck,

58 Hagen, Cunostraße 40

1. Stellvertreter:

Richter am OVG Dr. Brockhaus, 44 Münster, Rockbusch 30

2. Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Dames,

5770 Arnsberg, Eichholzstraße 37

III. Theologisches Mitglied:

Pfarrer Lipper,

46 Dortmund-Menglinghausen, Am Rüggen 4

1. Stellvertreter:

Pfarrer Netz,

591 Kreuztal-Krombach, Kirchweg 13

2. Stellvertreter:

Pfarrer Schumann,

4952 Hausberge, Kirchsiek 7

IV. Theologisches Mitglied:

1. Stellvertreter:

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

4904 Enger, Am Anger 6

Pfarrer Ellenberg,

46 Dortmund-Hörde, Kanzlerstraße 8

V. Presbyter-Mitglied: Oberschulrat a. D. Austermühle,

46 Dortmund-Schüren, Schüruferstraße 208

Schulrat Kampmeier,

Pfarrer Dr. Limberg, 4701 Rhynern, Oststraße 2 Pfarrer Müller-Knapp,

48 Bielefeld, Heinrichstraße 7

Direktor Schütz,

5842 Westhofen-Buchholz, Höhenweg 18 a

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteijänrlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchen kasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4801 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.